

II- 2144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Feb. 1973

No. 1066/J

**A n t r a g e**

der Abgeordneten Meller und Genossen  
an den Herrn Landesminister für Soziale Verwaltung  
betreffend GSPVG-Berufsunfähigkeitspension.

Ein Versicherter im 59. Lebensjahr stellte bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten im Februar 1972 den Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension gemäß § 271 ASVG. Der Antragsteller war zuerst Angestellter, später selbstständig erwerbstätig (Gewerbeschein) und die letzten Jahre bis zur Antragstellung wieder unselbstständig als Angestellter erwerbstätig.

Im Zuge des Feststellungsverfahrens wurden von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ca. 20 Jahre, von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ca. 7 Jahre anerkannt.

Nach Feststellung der Berufsunfähigkeit wurde dem Antrag stattgegeben und die Berufsunfähigkeitspension ab Antragstellung, somit ab Februar 1972, gewährt. Eine Teilleistung nach dem GSPVG gelangte nicht zur Auszahlung, weil der Pensionswerber Inhaber eines Gewerbescheines war, der vom Jahre 1964 - 30. 6. 1972 ruhend gemeldet war und erst nach Feststellung der Berufsunfähigkeit mit 30. 6. 1972 endgültig zurückgemeldet wurde.

Für den Pensionswerber ergab sich nun die Alternative, entweder die Teilleistung nach dem GSPVG (mit S 15,-- ab 1. 7. 1972 (d.h. ab Zurücklegung des Gewerbescheines) zu begehren, was jedoch den Verlust der ASVG,-Leistung vom Februar bis 30. 6. 1972 (mit ca. S 4.000,-- = ca. S 24.000,--) zur Folge gehabt hätte, oder den Pensionsbeginn nach dem ASVG mit Februar 1972 zu belassen und auf die Anrechnung der GSPVG-Zeiten überhaupt zu verzichten.

-2-

Gemäß § 73 GSPVG hat der Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 72 Abs. 2 GSPVG zutrifft, Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension. Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist bei den nach § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten, daß die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes am Stichtag erloschen ist.

Es erscheint notwendig, § 72 Abs. 2 lit. a-d dahingehend abzuändern, daß Anspruch auf Pension auch dann besteht, wenn am Stichtag keine selbständige Erwerbstätigkeit *a u s g e ü b t* wird - d. h. also auch dann, wenn die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes nur ruht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Soziale Verwaltung die

### A n f r a g e :

Werden Sie in den Ministerialentwurf für die nächste GSPVG-Novelle eine entsprechende Bestimmung aufnehmen lassen?

Wien, am 14. 2. 1973

